

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 95.14 VOM 28. MAI 2014

SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER STUDIENPLATZVERGABE ZULASSUNGSBESCHRÄNKTER STUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 28. MAI 2014

Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn vom 28. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 721), der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 2 Satz 2, § 4 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 und § 5 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2011 (GV.NRW.S. 165) und der § 23 Abs. 4 und Abs. 7, § 24, § 28 Abs.1 und Anlage 6 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) vom 15.Mai 2008 (GV.NRW.S. 386) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2014 (GV.NRW. S. 220) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

I. Örtliche Zulassungsbeschränkung

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) einbezogen sind, erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Die Fakultäten können durch Satzungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

(3) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachzuweisen ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Fakultäten durch Satzungen.

§ 2

Verfahren, Priorisierung der Studienwünsche

(1) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag in einer bestimmten Reihenfolge (Priorisierung der Studienwünsche) gewählt werden können, ist auf sechs Studiengänge begrenzt, wobei ein Studiengang auch aus mehreren Studienfächern bestehen kann. Die Reihenfolge kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist geändert werden; danach ist sie verbindlich. Entfällt auf die Bewerberin bzw. den Bewerber ein Studienplatz für einen der gewählten Studiengänge, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für etwaige Studiengänge mit niedrigerer Priorität nicht mehr berücksichtigt. Ablehnungsbescheide hinsichtlich der Studiengänge mit niedrigerer Priorität werden nicht erteilt.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28. Februar und für das Wintersemester bis zum 31. August berücksichtigt werden.

§ 3

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt.
- (2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Sonderregelung für die Bachelorstudiengänge

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogische Förderung, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Lehramt an Grundschulen (BA of Ed.) mit dem weiteren Fach Kunst oder Musik bewerben und die besondere studiengangbezogene Eignung für das Fach Kunst oder Musik nachgewiesen haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für die Lernbereiche Sprachliche und Mathematische Grundbildung - für den Fall, dass diese Lernbereiche der Zulassungsbeschränkung unterliegen - eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert von 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Lehramt für Sonderpädagogische Förderung (BA of Ed.) mit dem weiteren Fach Kunst oder Musik bewerben und die besondere studiengangbezogene Eignung für das Fach Kunst oder Musik nachgewiesen haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für die Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sowie in dem Lernbereich Sprachliche oder Mathematische Grundbildung - für den Fall, dass diese Lernbereiche der Zulassungsbeschränkung unterliegen - eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert von 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (BA of Ed.) mit dem weiteren Fach Kunst oder Musik bewerben und die besondere studiengangbezogene Eignung für das Fach Kunst oder Musik nachgewiesen haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für das andere gewählte Fach - für den Fall, dass dieses Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt - eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert von 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (BA of Ed.) für das Fach Musik bewerben und die besondere studiengangbezogene Eignung für das Fach Musik nachgewiesen haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für das weitere gewählte Fach - für den Fall, dass dieses Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt - eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert von 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (5) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung ist bis eine Woche nach Bewerbungsschluss (Bewerbungsschluss für das Sommersemester: 15.01 und Bewerbungsschluss für das Wintersemester: 15.07.) einzureichen (Ausschlussfristen).

§ 5

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit beruflicher Qualifizierung

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang 2 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,

- a) denen der Hochschulzugang gem. § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gem. § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
- c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben.

Die Vergabe dieser Studienplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergabeverordnung NRW.

II. Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern

§ 6

Ausländerzulassung durch die Universität

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Form des Zulassungsantrages gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 7

Inkrafttreten, Geltung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn vom 29. November 2013“ außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. Mai 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 22. Mai 2014.

Paderborn, den 28. Mai 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819